



Flächennutzungsplan Stadt Sachsenheim

9. Änderung

im Bereich des Bebauungsplans "Energiepark
Alleenfeld", Gemarkung Hohenhaslach

Erläuterungsbericht mit Begründung

Planungsstand: Vorentwurf

zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Fassung: 01. Juli 2026

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERFAHRENSVERMERKE	2
2	EINFÜHRUNG	3
2.1	Anlass und Planungsablauf	3
2.2	Beteiligte	3
2.3	Rechtliche Grundlagen	4
2.4	Aufgabe der Bauleitplanung	4
2.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes	4
2.6	Verbindlichkeit	5
3	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG	5
3.1	Ziele und Zwecke der Planung	5
3.2	Lage des Plangebiets	6
3.3	Übergeordnete Planung	6
3.4	Erschließung	7
3.5	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung	8
3.6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten 9. FNP-Änderung Sonderbaufläche „Energiepark Alleenfeld“ ...	8
------------	---	---

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 27.05.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanvorentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)		am
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanvorentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Sachsenheim übereinstimmen.

Sachsenheim, den

Bürgermeister

Holger Albrich

Genehmigung durch das Landratsamt Ludwigsburg (§ 6 Abs. 1 BauGB) am

Bekanntmachung und Wirksamwerden (§ 6 Abs. 5 BauGB) am

Sachsenheim, den

Bürgermeister

Holger Albrich

2 Einführung

2.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Alleenfeld“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist dieser punktuell im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Verantwortung der Stadt Sachsenheim für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Ludwigsburg.

2.2 Beteiligte

Der Vorhabenträger hat das Büro FRITZ & GROSSMANN – UMWELTPLANUNG mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt.

Bearbeitung

B. Sc. Stadt- & Regionalplanung, Dilara Kayikci

Büroleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein (Büroleitung)

2.3 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 15)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

2.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

2.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des Flächennutzungsplans ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplans eine Begründung beizufügen.

2.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Zu beachten bleibt dabei, dass der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

3 Darstellung der FNP-Änderung

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Alleenfeld“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 34,1 ha auf der Gemarkung Hohenhaslach.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist, im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzziele nach § 10 Abs. 1 KlimaG BW, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG 2023 sowie § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Zulässig sollen im geplanten Sondergebiet Anlagen sein, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Das EEG sieht vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 80 % steigen soll. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen gemäß § 21 KlimaG BW vom 7. Februar 2023 Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Darüber hinaus sollen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KlimaG BW insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster

Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

3.2 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt ca. 1,8 km nordwestlich von Sachsenheim auf einer Höhe zwischen ca. 230,0 und 243,0 m ü. NHN. Aufgrund der südexponierten Lage ist das Plangebiet für die Aufstellung einer Photovoltaikanlage gut geeignet.

Der ca. 34,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 4025 und 4027 Gemarkung Hohenhaslach.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.

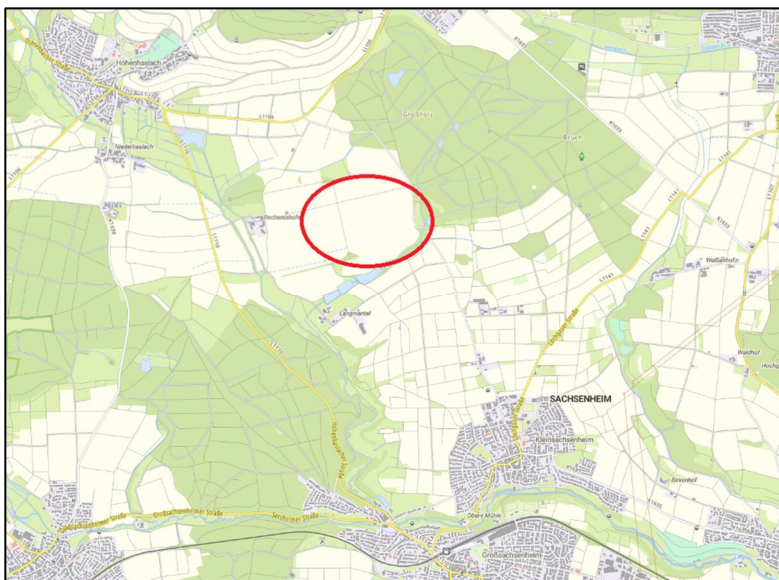


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet: rot)

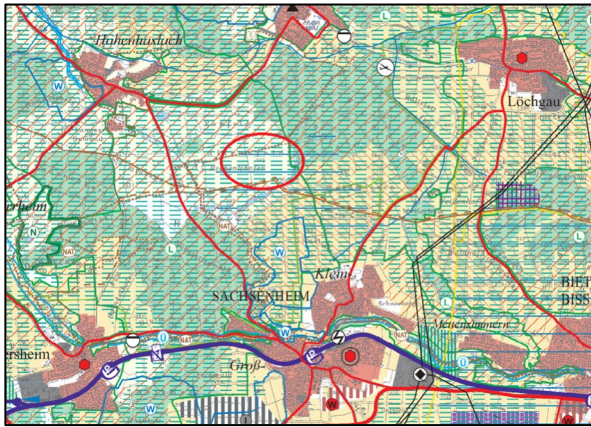
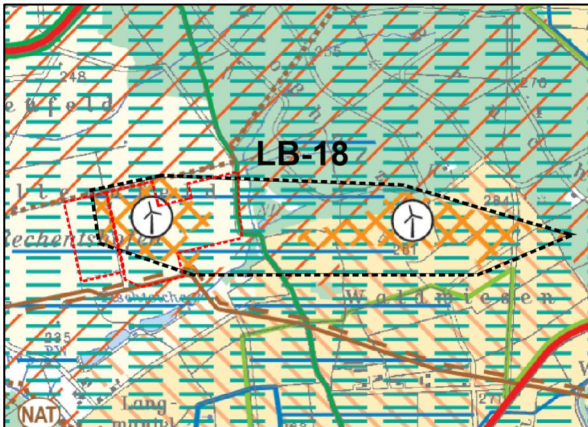
3.3 Übergeordnete Planung

Das Plangebiet befindet sich im Regionalplan Stuttgart 2009 innerhalb eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug (PS 3.1.1) (siehe Abbildung 2).

Der Plansatz 3.1.1 (2) wurde in der Teilfortschreibung Solarenergie mit Rechtskraft vom 15.08.2025, wie folgt geändert:

Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) sind in Regionalen Grünzügen Photovoltaikanlagen inklusive zugehöriger Nebenanlagen grundsätzlich zulässig. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen lediglich in Bereichen, in denen wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten sind.

Im Zuge der Teilfortschreibung Windkraft wurde ein Großteil des Plangebiets als Windvorranggebiet LB-18 Sachsenheim, Löchgau ausgewiesen (siehe Abbildung 3).

 Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Stuttgart 2009 (ungefähre Lage: rot)	 Abbildung 3: Ausschnitt Raumnutzungskarte und Windvorranggebiet LB-18 (schwarze Balkenlinie) mit geplantem Geltungsbereich (rote Balkenlinie), Planstand: 03.12.2025 [Quelle: https://www.region-stuttgart.org]
--	--

Mit der Ausweisung als Windvorranggebiet LB-18 Sachsenheim, Löchgau wird die landwirtschaftliche Nutzung der Generierung erneuerbarer Energien untergeordnet. Dies lässt darauf schließen, dass die geplante PV-Freiflächenanlage den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Ebenso lässt sich die geplante PV-Freiflächenanlage mit Windkraftanlagen kombinieren und steht somit dem Windvorranggebiet nicht entgegen.

3.4 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann über den landwirtschaftlichen Weg (Flst. 4028 Gemarkung Hohenhaslach) erfolgen.

Energieversorgung

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist möglich.

Die Stromeinspeisung in das Stromnetz ist durch den Vorhabenträger sichergestellt.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Verschmutztes Abwasser fällt nicht an. Das anfallende Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

3.5 Steckbrief der geplanten FNP-Änderung

Der Änderungsbereich wird im Flächennutzungsplan mit der folgenden Signatur umrandet:



Tabelle 1: Steckbrief der geplanten 9. FNP-Änderung Sonderbaufläche „Energiepark Alleenfeld“

Stadt Sachsenheim: „Energiepark Alleenfeld“	
Planung, 9. Änderung FNP	
	Standort Gemeinde: Stadt Sachsenheim Gemarkung: Hohenhaslach Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> – Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) <u>Gebietsgröße:</u> ca. 34,1 ha Art der Änderung Neuausweisung
Bestand, wirksamer FNP	
	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan Fläche für die Landwirtschaft
Verfahrensstand Bebauungsplan	
Für den Bebauungsplan „Energiepark Alleenfeld“ wurde bereits der Aufstellungsbeschluss am 27.05.2025 gefasst.	

3.6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Umweltschutzgüter erhoben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden erstellt und sind Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kirnbachtal zwischen Hohenhaslach und Großsachsenheim, Mettertal zwischen Sersheim und Großsachsenheim, jeweils mit weiterer Umgebung, insbesondere Gebiete nordwestlich von Kleinsachsenheim, westlich von Großsachsenheim“ (Schutzgebiets-Nr.: 1.18.058).

An das Plangebiet grenzen im Norden das Biotop „Feldhecken im 'Alleenfeld'“ (Biotop-Nr.: 170201182684), das FFH-Gebiet „Stromberg“ (Schutzgebiets-Nr.: 7018341) sowie das Vogelschutzgebiet „Stromberg“ (Schutzgebiets-Nr.: 6919441) an.

An das Plangebiet grenzen im Osten das Biotop „Sumpfsiegenried östlich 'Alleenfeld'“ (Biotop-Nr.: 170201182690) und das Naturdenkmal „Feuchtwiesen und Feuchtgebiet mit Quellen in den Gewannen Großer See, Schlanken und“ (Schutzgebiets-Nr.: 81180760007) an.

In nachfolgender Abbildung ist die Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets dargestellt.

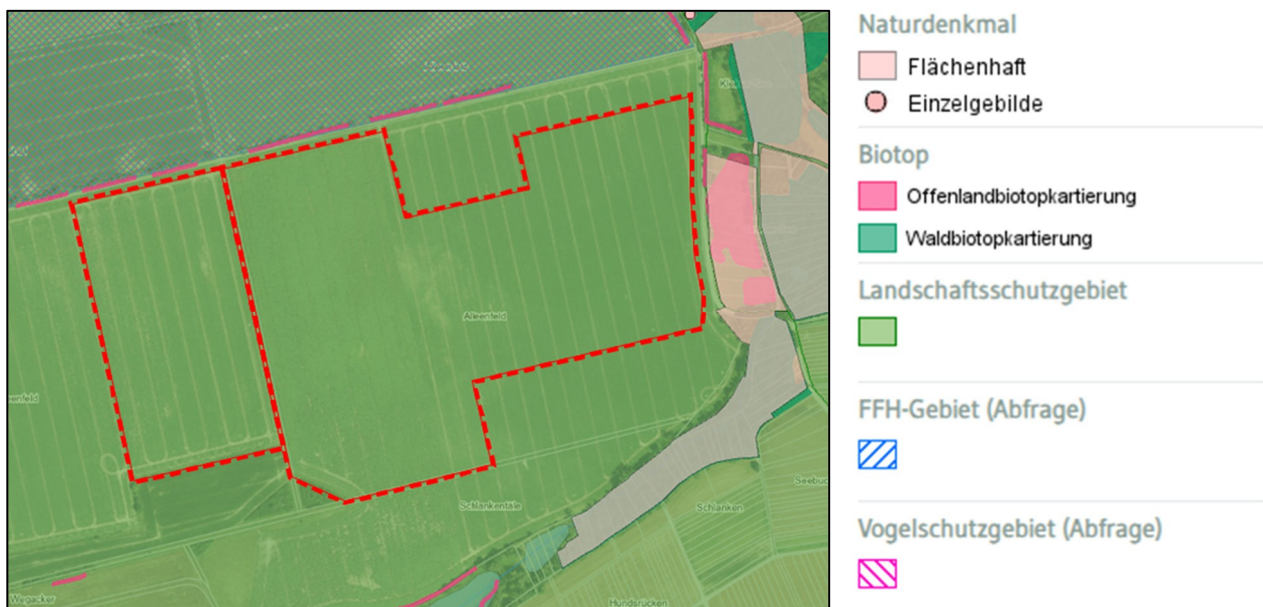


Abbildung 4: Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets (Plangebiet: rote Balkenlinie) [Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>]

Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Büroleitung